

Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen gemäß § 13 Ökostromgesetz

Welche Ziele werden mit der Förderung verfolgt?

Ziel ist es den Anteil der gekoppelten Erzeugung von Nutzwärme und elektrischer Energie durch die Förderung von KWK-Anlagen zu erhöhen, und damit Einsparungen von Primärenergie und eine Verringerung der CO₂ Emissionen zu erreichen. Insgesamt sollen bis zum Jahr 2014 durch diese Förderung die Errichtung von KWK-Anlagen im Ausmaß von 2.000 MW unterstützt werden.

Wer kann sich um die Förderung bewerben?

Natürliche und juristische Personen, die KWK-Anlagen errichten und betreiben.

Was genau wird gefördert?

Neu errichtete und erneuerte KWK-Anlagen (Kosten der Erneuerung mindestens 50% der Kosten einer Neuinvestition) mit einer Engpassleistung von über 2 MW, deren Baubeginn zwischen dem 01.07.2006 und dem 31. Dezember 2013 und deren Inbetriebnahme bis spätestens 31. Dezember 2014 erfolgt.

Wie berechnet sich die Förderung?

Für neue KWK-Anlagen kann nach Maßgabe der verfügbaren Mittel und des nachgewiesenen Förderbedarfs gemäß § 12 Abs. 3 und 6 Ökostromgesetz jeweils ein Investitionszuschuss in der Höhe von maximal 10 % der erforderlichen Investitionskosten (netto) gewährt werden, maximal jedoch bei KWK-Anlagen bis

1. zu einer Engpassleistung von 100 MW ein Investitionszuschuss in Höhe von 100 Euro/kW Engpassleistung;
2. ab einer Engpassleistung von mehr als 100 MW bis 400 MW ein Investitionszuschuss in Höhe von 60 Euro/kW Engpassleistung;
3. ab einer Engpassleistung von 400 MW ein Investitionszuschuss in Höhe von 40 Euro/kW Engpassleistung.

- Innerhalb dieser o.a. Fördergrenzen können gemäß Gemeinschaftsrahmen für Umweltschutzbeihilfen auf Basis der ermittelten umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten maximal bis zu 40 % der förderfähigen Kosten als Förderung gewährt werden.
Die umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten werden als Differenz der Kosten des eingereichten Projekts gegenüber einer fossil befeuerten Referenzanlage zur Erzeugung von Prozessdampf oder Heißwasser mit gleicher thermischer Nennleistung, unter Berücksichtigung der Kosteneinsparungen aus der Gegenüberstellung der Betriebskosten für die ersten fünf Betriebsjahre, ermittelt. Für die Berechnung der Kosteneinsparungen werden einerseits die Brennstoffkosten für die KWK-Anlage den Brennstoffkosten für die fossile Anlage gegenübergestellt und andererseits die Kosteneinsparungen durch den verringerten Netzbezug berücksichtigt.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Das Ansuchen kann frühestens mit 1. Jänner 2007 und spätestens mit 30. September 2012 bei der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG eingebracht werden.
- Vorliegen aller für die Errichtung erforderlichen Genehmigungen in erster Instanz;
- Vollenbetriebnahme der Anlage bis spätestens 31. Dezember 2014;
- Erzeugung von Fernwärme oder Prozesswärme;
- Einsparung des Primärenergieträgereinsatzes und der Reduktion CO₂-Emissionen im Vergleich zu getrennter Strom- und Wärmeerzeugung gemäß den Vorgaben der KWK Richtlinie (RL 2004/8/EWG);
- Erfüllung der im § 13 (2) Ökostromgesetz und § 42a Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz, BGBl. I Nr. 143/1998 idF BGBl. I Nr. 106/2006 enthaltenen Effizienzkriterien;

Nach welchen Kriterien werden Projekte ausgewählt und gereiht?

Aufgrund der begrenzten Fördermittel erfolgt die Förderungsgewährung entsprechend dem Eingang der vollständigen Förderungsansuchen. Für die Reihung der eingebrachten Förderungsansuchen ist das Vorliegen der nachstehend angeführten Unterlagen ausschlaggebend.

Werden die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig bei der Einbringung des Förderungsansuchens übermittelt, hat die Abwicklungsstelle den Förderungswerber unter Setzung einer Nachfrist von 3 Wochen aufzufordern, die Unterlagen nachzureichen. Werden diese bis dahin vollständig nachgereicht, so gilt das ursprüngliche Einreichdatum. Andernfalls gilt das Förderungsansuchen erst mit Einlangen der vollständigen Unterlagen als eingereicht und wird dementsprechend gereiht.

Werden von der Abwicklungsstelle geforderte ergänzende Unterlagen zur Beurteilung des Förderungsansuchens nicht vollständig übermittelt, so kann dies zu einer neuen Reihung des Projektes führen, sofern die Nachforderung der Unterlagen schriftlich erfolgte, eine Frist von 4 Wochen gesetzt wurde und der Förderungswerber auf die Konsequenzen der Nichteinhaltung dieser Frist ausdrücklich hingewiesen wurde. Ausschlaggebend für die neue Reihung ist das Datum des Eingangs der vollständigen nachgeforderten Unterlagen.

Welche Unterlagen sind erforderlich und unbedingt einzureichen?

- Recht- und firmenmäßig unterfertigtes Förderungsansuchen
- Detaillierte technische Beschreibung zur geplanten Anlage (inkl. Darstellung der Wärmenutzung)
- Verfahrensschema der Strom- und Wärmeproduktion inkl. Darstellung der Messpunkte zur Messung der Strom- und Wärmeproduktionsmenge
- Darstellung des Brennstoffeinsatzes, der Strom- und Wärmeproduktion sowie der Strom- und Wärmenutzung auf monatlicher Basis in tabellarischer Form (gemäß Betriebsdatenblatt) inkl. Darstellung der Einhaltung des Effizienzkriteriums gemäß § 13 Abs. 2 Ökostromgesetz § 42a Elektrizitätswirtschafts und Organisationsgesetz, BGBl. I Nr. 143/1998 idF BGBl. I Nr. 106/2006
- Detaillierte Darstellung der Investitionskosten
- Detaillierte Darstellung der Betriebskosten
- Darstellung der Strom- und Wärmeerlöse
- Wirtschaftlichkeitsberechnung entsprechend der dynamisierten Kapitalwertmethode mit Angabe des durch den Investitionszuschuss abzudeckenden Förderbedarf (Lebensdauer ab Vollenbetriebnahme 15 Jahre; Verzinsung des eingesetzten Kapitals 6 Prozent; erwartete Stromerlöse – Durchschnittswert der letztverfügbaren EEX-Forwardpreise; erwartete Wärmeerlöse)
- Strom- und Wärmelieferverträge
- Brennstoffbezugsverträge
- Alle erforderlichen Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage
- Aktueller Auszug aus dem Firmenbuch



Alserbachstrasse 14-16
1090 Wien
Tel.: +43 05 787 66 -10
Fax: +43 05 787 66 - 99
e-mail: kundenservice@oem-ag.at
internet: www.oem-ag.at

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf auf Aufforderung der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG (www.oem-ag.at) vorzulegen.

Formulare und Informationen sind auf unserer Homepage unter www.oem-ag.at und bei der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG erhältlich:

OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG
Kundenservice

Alserbachstr. 14-16
A – 1090 Wien

Telefon +43 5 78766–10
Fax +43 5 78766-99
E-Mail kundenservice@oem-ag.at

Anmerkung:

Das vorliegende Informationsblatt basiert auf einem Entwurf der Förderrichtlinien für die Errichtung von KWK-Anlagen und mittleren Wasserkraftwerken.